

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom)
in höheren Spannungsebenen (AGB Netzanschluss) der
wesernetz Bremen GmbH und wesernetz Bremerhaven GmbH,
nachstehend Netzbetreiber genannt.

Stand: 13.03.2023

wesernetz

Ein Unternehmen von **swb**

Gegenstand der Bedingungen

Die AGB Netzanschluss regeln den Anschluss oder die Anschlüsse der elektrischen Anlage an das Verteilernetz des Netzbetreibers (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) und den weiteren Betrieb sowie die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme und/ oder zur Einspeisung elektrischer Energie.

Kapitalübersicht

1 Netzanschluss	3
2 Netzanschlusskapazität	3
3 Netzanschlusskosten	4
4 Baukostenzuschuss	4
5 Elektrische Anlage	4
6 Inbetriebnahme/-setzung; Überprüfung der elektrischen Anlage; Mängelbeseitigung	5
7 Nutzung des Anschlusses; Betrieb der elektrischen Anlage	5
8 Technische Mindestanforderungen	6
9 Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung aufgrund netzbezogener und sonstiger Umstände	6
10 Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung aufgrund verhaltensbedingter Umstände	7
11 Geduldete Energieentnahme und -einspeisung ohne Bilanzkreiszuordnung	8
12 Messstellenbetrieb	8
13 Grundstücksbenutzung	9
14 Zutrittsrecht	10
15 Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen	10
16 Missbräuchliche Anschlussnutzung; Vertragsstrafe	12
17 Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen	12
18 Abrechnung; Zahlung; Verzug	12
19 Datenschutz	12
20 Anpassungen des Vertrags	13
21 Übertragung des Vertrags	14
22 Gerichtsstand	14
23 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz	14
24 Schlussbestimmungen	14
Änderungsliste	15

Kapitel 1 – Netzanschluss

Abschnitt 1.1

Der Begriff Netzanschluss beschreibt die Gesamtheit aller Verbindungen zwischen der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers und dem Netz der allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers.

Abschnitt 1.2

Die Anlage des Anschlussnehmers (elektrische Anlage) wird bzw. ist über den Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Der Netzanschluss und seine Eigentumsgränze, der Ort der Energieübergabe sowie gegebenenfalls die Bezeichnung des Zählpunktes bzw. der Messlokations-ID sind in der **Anlage 1** des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrags beschrieben. Die elektrische Anlage umfasst die Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel hinter der im Netzanschlussvertrag definierten Eigentumsgränze mit Ausnahme der im Eigentum des Netzbetreibers oder Dritter befindlichen Betriebsmittel, wie z. B. Messeinrichtungen.

Abschnitt 1.3

Art, Zahl und Lage des Netzanschlusses sowie dessen Änderung werden nach Beteiligung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach den anerkannten Regeln der Technik durch den Netzbetreiber bestimmt. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nach den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen und nach Maßgabe des § 49 EnWG ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Für Netzanschlüsse zum Anschluss von Erzeugungsanlagen gelten vorrangig die Rechtsnormen zur Regelung der Anbindung von Erzeugungsanlagen, insb. die Regelungen des EEG, des KWKG sowie der KraftNAV.

Abschnitt 1.4

Der Netzanschluss bis zur definierten Eigentumsgränze gemäß **Anlage 1** des Netzanschlussvertrags gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Eigentum oder ist ihm zur wirtschaftlichen Nutzung überlassen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird oder Rechtsnormen generell oder in Bezug auf die Regelungen zur Kostentragung entgegenstehen. Die Betriebsanlagen des Netzbetreibers werden nur vorübergehend und zur Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag auf netzbetreiberfremden Grundstücken errichtet (Scheinbestandteil im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB).

Abschnitt 1.5

Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung und Betrieb des Netzanschlusses zu schaffen.

Abschnitt 1.6

Die Kabeltrasse muss jeder Zeit frei zugänglich sein und vor Beschädigungen geschützt sein. Sie darf nicht überbaut und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Netzanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung oder Beeinträchtigung des Netzanschlusses ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt 1.7

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der angeschlossenen elektrischen Anlage sowie Teilen hiervon und Grundstücken, auf denen sich der Netzanschluss befindet, unter Nennung des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich nach Kenntnis mitzuteilen. Er trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass der neue Anschlussnehmer einen Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber schließt. Im Sinne dieser Bedingungen und der zugrundeliegenden Verträge ist ein Erbbauberechtigter einem Grundstückseigentümer gleichgestellt.

Abschnitt 1.8

Vorübergehend angeschlossene Anlagen (z. B. Baustromanschlüsse) dürfen maximal für eine Dauer von 12 Monaten betrieben werden. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung des Netzbetreibers in Textform.

Kapitel 2 – Netzanschlusskapazität

Abschnitt 2.1

Die am Netzanschluss vorzuhaltende Wirkleistung ist im Netzanschlussvertrag vereinbart.

Abschnitt 2.2

Die vereinbarte Entnahme- und Einspeisekapazität darf nicht überschritten werden. Auf Wunsch des Anschlussnehmers wird der Netzbetreiber – soweit ihm technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar – die Entnahme- und Einspeisekapazität erhöhen. Voraussetzung hierfür ist die einvernehmliche Änderung des Netzanschlussvertrags sowie hinsichtlich der Entnahmekapazität einschließlich der Kostenfestsetzung in Form eines weiteren Baukostenzuschusses nach Ziffer 4.2 sowie gegebenenfalls weiterer Netzanschlusskosten nach Ziffer 3.1.

Abschnitt 2.3

Bei einer wiederholten Überschreitung der vereinbarten Entnahme- oder Einspeisekapazität trotz Abmahnung ist der Netzbetreiber unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 10.1 zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung und, soweit dazu erforderlich, zur Trennung der elektrischen Anlage vom Netz nach Ziffer 10.3 berechtigt.

Abschnitt 2.4

Eine dem Anschlussnehmer für mehrere Netzanschlüsse eingeräumte gemeinsame Entnahme- und Einspeisekapazität ergibt sich gegebenenfalls aus dem Netzanschlussvertrag.

Abschnitt 2.5

Die Regelungen zur Entnahme- und Einspeisekapazität, insbesondere zum Überschreitungsverbot, gelten in einem solchen Fall, soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, entsprechend.

Abschnitt 2.6

Sollte die Vorhaltung einer gemeinsamen Entnahme- und Einspeisekapazität nicht mehr zulässig oder für den Netzbetreiber aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar sein, ist

die vertraglich vereinbarte gemeinsame Entnahme- und Einspeisekapazität vom Netzbetreiber im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer auf die einzelnen Netzanschlüsse zu verteilen. Dabei darf weder die technisch mögliche Entnahme- und Einspeisekapazität des jeweiligen Netzanschlusses noch die vertraglich vereinbarte gemeinsame Entnahme- und Einspeisekapazität überschritten werden. Soll die neue vorzuhaltende Entnahme- und Einspeisekapazität insgesamt höher sein als die bisherige gemeinsame Netzanschlusskapazität, kann vom Netzbetreiber insoweit ein weiterer Baukostenzuschuss nach Maßgabe von Ziffer 4.2 verlangt werden.

Kapitel 3 – Netzanschlusskosten

Abschnitt 3.1

Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung sowie jede vom Anschlussnehmer veranlasste Änderung, auch Trennung oder Beseitigung, des Netzanschlusses zu verlangen (Netzanschlusskosten).

Abschnitt 3.2

Für Netzanschlüsse zum Anschluss von Erzeugungsanlagen bestimmt sich die Kostentragung vorrangig aus den Rechtsnormen zur Regelung der Anbindung von Erzeugungsanlagen, insb. den Regelungen des EEG, des KWKG sowie der KraftNAV.

Kapitel 4 – Baukostenzuschuss

Abschnitt 4.1

Der Anschlussnehmer hat zusätzlich zu den Netzanschlusskosten, vor der Inbetriebnahme, einen angemessenen Baukostenzuschuss zu zahlen, der sich gemäß Positionspapier zur Erhebung von Baukostenschüssen (BKZ) für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung der Bundesnetzagentur vom 05.01.2009 (BK6p-06-003) aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsbereitstellung mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder der Vertragsanpassung jeweils geltenden und im Preisblatt für Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers veröffentlichten Leistungspreis der Anschlussnetzebene > 2.500 Jahresbenutzungsstunden ergibt.

Abschnitt 4.2

Ein weiterer Baukostenzuschuss kann vom Netzbetreiber verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer die Entnahmekapazität erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Er ist entsprechend Ziffer 4.1 zu bemessen. Ein Anspruch auf einen weiteren Baukostenzuschuss besteht bei einer Überschreitung der vereinbarten Entnahmekapazität nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Leistungsanspruchnahme über die vereinbarte Entnahmekapazität hinaus nur ausnahmsweise erfolgte und zukünftig unterbleiben wird. Der Ausnahmefall gilt als widerlegt, sobald die vereinbarte Entnahmekapazität in den darauffolgenden 24 Monaten wiederum überschritten wird.

Abschnitt 4.3

Für eine gemeinsame Entnahmekapazität ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss nach Ziffern 4.1 bis 4.2 zu entrichten. Ein Baukostenzuschuss für die einzelnen in der gemein-

samen Entnahmekapazität zusammengefassten Netzanschlüsse ist in diesem Fall nicht zu entrichten.

Abschnitt 4.4

Wurde wegen Überschreitung der vereinbarten Entnahmekapazität ein weiterer Baukostenzuschuss an den Netzbetreiber gezahlt, gilt ab diesem Zeitpunkt die (anteilige) Leistungserhöhung auch für den Anschlussnutzer.

Abschnitt 4.5

Den Baukostenzuschuss und die in Ziffer 3.1 geregelten Netzanschlusskosten wird der Netzbetreiber getrennt errechnen und dem Anschlussnehmer aufgliedert ausweisen.

Abschnitt 4.6

Für vorübergehende Netzanschlüsse wird ein Baukostenzuschuss nicht erhoben. Ein vorübergehender Netzanschluss ist anzunehmen, wenn ein Netzanschluss nur in einem kurzen Zeitraum, max. 12 Monate, zum Betrieb einer Baustelle benötigt wird.

Abschnitt 4.7

Ein weiterer Netzanschluss führt regelmäßig zu einem weiteren Baukostenzuschuss. Ein weiterer Baukostenzuschuss entfällt in Konstellationen der bisherigen Nutzung eines singulären Betriebsmittels für die Versorgung eines Grundstücks jedoch, wenn auf Seiten des Netzbetreibers in dem dem Grundstück vorgelagerten Verteilernetz (MS und HS) keine weiteren Ausbaumaßnahmen anfallen und keine anderen Betriebsmittel belastet werden, als diejenigen, die durch den bisherigen Anschluss bereits abgebildet sind.

Kapitel 5 – Elektrische Anlage

Abschnitt 5.1

Der Anschlussnehmer ist für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, den Betrieb und die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen oder von ihm betriebenen Anlagenteile verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Abschnitt 5.2

Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung und, soweit die elektrische Anlage zwischen Eigentumsgrenze und Messeinrichtung betroffen ist, die Instandhaltung der elektrischen Anlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch qualifizierte Fachfirmen durchgeführt werden. Die Arbeiten haben in Absprache und nach vorheriger Information des Netzbetreibers in Textform zu erfolgen. Die Instandhaltung im Übrigen und die regelmäßige Überprüfung der elektrischen Anlage hat der Anschlussnehmer ebenfalls durch qualifizierte Fachfirmen durchführen zu lassen. Die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, sofern die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) eingehalten werden. Eingehalten werden diese, wenn die elektrische Anlage den im Einzelfall einschlägigen Technischen Anschlussregeln in ihrer jeweils gültigen

Fassung entsprechen. Bei Vertragsschluss sind dies im Anwendungsbereich der Mittelspannung insbesondere die VDE-AR-N 4110, im Anwendungsbereich der Hochspannung insbesondere die VDE-AR-N 4120 und im Anwendungsbereich der Messeinrichtungen insbesondere die VDE AR-N 4400. Die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers bleiben unberührt. Etwaige Abweichungen zu allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Normen des VDE sind im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzustimmen und in der Betriebsvereinbarung zu vereinbaren. Die jeweils einschlägigen Technischen Anwendungsregeln liegen beim Netzbetreiber zur Einsichtnahme aus und können über den VDE kostenpflichtig bezogen werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Abschnitt 5.3

Hat der Anschlussnehmer die elektrische Anlage hinter der vereinbarten Eigentumsgränze oder Teile hiervon einem Dritten vermietet, sonst zur Benutzung oder Betriebsführung überlassen oder betreibt ein Dritter hinter der vereinbarten Eigentumsgränze Energieanlagen, so ist der Anschlussnehmer neben dem Dritten verantwortlich. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Netzbetreiber über solche Dritten in Textform unverzüglich zu informieren. Er wird diese auf die Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sowie die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hinweisen und trägt im Rahmen des ihm Möglichen dafür Sorge, dass Anschlussnutzer, die über den Netzanschluss Elektrizität entnehmen oder einspeisen, einen Anschlussnutzungsvertrag mit dem Netzbetreiber schließen.

Abschnitt 5.4

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede beabsichtigte Änderung an der elektrischen Anlage mit Auswirkungen auf die elektrischen Eigenschaften in Textform mitzuteilen.

Kapitel 6 – Inbetriebnahme/-setzung; Überprüfung der elektrischen Anlage; Mängelbeseitigung

Abschnitt 6.1

Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragter schließen die elektrische Anlage über den Netzanschluss an das Verteilernetz an und nehmen den Netzanschluss bis zum Ort der Energieübergabe in Betrieb (Inbetriebnahme).

Abschnitt 6.2

Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist bei dem Netzbetreiber über qualifizierte Fachfirmen zu beantragen. Auf Verlangen des Netzbetreibers ist ein von diesem zur Verfügung gestellter Vordruck zu verwenden. Durch den Anschlussnehmer bzw. eine von ihm beauftragte qualifizierte Fachfirma ist der Nachweis zu erbringen, dass die elektrische Anlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers errichtet wurde.

Abschnitt 6.3

Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die ord-

nungsgemäße Installation einer den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG), den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers entsprechenden Messeinrichtung voraus.

Abschnitt 6.4

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Inbetriebnahme von der vollständigen Zahlung fälliger Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse abhängig zu machen.

Abschnitt 6.5

Der Netzbetreiber kann für jede Inbetriebnahme bzw. Inbetriebsetzung vom Anschlussnehmer Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

Abschnitt 6.6

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die elektrische Anlage vor und, um störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel der elektrischen Anlage aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

Abschnitt 6.7

Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

Abschnitt 6.8

Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der elektrischen Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit und Betriebssicherheit der elektrischen Anlage.

Kapitel 7 – Nutzung des Anschlusses; Betrieb der elektrischen Anlage

Abschnitt 7.1

Der Anschlussnutzer kann dem Verteilernetz des Netzbetreibers nach Maßgabe des Anschlussnutzungsvertrags Elektrizität mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz entnehmen bzw. in dieses einspeisen. Die Nutzung darf dabei weder die im Anschlussnutzungs- noch die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Entnahme- und Einspeisekapazität überschreiten.

Abschnitt 7.2

Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden, darf zur Aufrechterhaltung eines sicheren Netzbetriebs die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Entnahme- und Einspeisekapazität aller Anschlussnutzer nicht höher sein als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte Entnahme- und Einspeisekapazität.

Abschnitt 7.3

Stellt der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer Anforderungen an die Stromqualität, die über die vertraglichen Ver-

pflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnutzer bzw. dem Anschlussnehmer hinausgehen, obliegt es dem Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb von Geräten und Anlagen zu treffen.

Abschnitt 7.4

Erreicht innerhalb eines Zeitraums von 3 Kalenderjahren der an einem Netzanschluss höchste tatsächlich bei der Entnahme in Anspruch genommene Leistungsmittelwert einer ¼-h-Messperiode in kW nicht 80 % des Wertes der festgelegten vorzuhaltenden Entnahmekapazität, so gilt ab dem 4. Kalenderjahr für die demgemäß unterschrittene Entnahmekapazität ein dem tatsächlichen Leistungsbedarf des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers angepasster Wert. Dieser beträgt 110 % des am Netzanschluss höchsten tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungsmittelwerts der Entnahme einer ¼-h-Messperiode in kW der letzten 3 Kalenderjahre, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer legt dem Netzbetreiber plausibel dar, dass zukünftig eine höhere Kapazität benötigt wird. Die angepasste Entnahmekapazität gilt ab 3 Monaten nach schriftlicher Information durch den Netzbetreiber. Die Regelung gilt für die Einspeisung entsprechend.

Abschnitt 7.5

Anschlussnehmer und Anschlussnutzer dürfen keine Veränderungen oder Einwirkungen an dem Netzanschluss und Einrichtungen des Netzbetreibers vornehmen.

Abschnitt 7.6

Die elektrische Anlage des Anschlussnehmers und die Anlagen zur Entnahme oder Einspeisung des Anschlussnutzers sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sowie den im Netzanschlussvertrag geregelten Grenzwerten so zu betreiben,

Abschnitt 7.6.1

dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind;

Abschnitt 7.6.2

dass der Blindstromverbrauch im Rahmen der im Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag einschließlich Technischer Anschlussbedingungen vereinbarten Grenzen erfolgt. Andernfalls erfolgt die Berechnung von Blindleistung bzw. -arbeit gegenüber dem Netznutzer. Erforderlichenfalls muss der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer auf eigene Kosten ausreichend Kompensationseinrichtungen einbauen.

Abschnitt 7.7

Die Weiterleitung und/oder -verteilung der über den Netzanschluss bezogenen Elektrizität ist nur mit Zustimmung des Netzbetreibers zulässig.

Abschnitt 7.8

Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede beabsichtigte Änderung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n mit Aus-

wirkungen auf die elektrischen Eigenschaften in Textform mitzuteilen. In Abstimmung mit dem Netzbetreiber sind ein neues Anlagenzertifikat sowie eine Ergänzung der Inbetriebsetzungserklärung und der Konformitätserklärung erforderlich. Entsprechendes gilt für den Anschluss und den Betrieb weiterer Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie.

Kapitel 8 – Technische Mindestanforderungen

Abschnitt 8.1

Für den Anschluss und Betrieb von elektrischen Anlagen am Verteilernetz des Netzbetreibers gelten die technischen Bedingungen für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlagen an das Versorgungsnetz des Netzbetreibers in ihrer jeweils veröffentlichten Fassung. Anschlussnehmer und Anschlussnutzer sind verpflichtet, diese einzuhalten.

Abschnitt 8.2

Weitergehende technische Anforderungen, die sich aus gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Europäische Netzkodizes, EnWG, MsbG, EEG oder KWKG) ergeben, bleiben unberührt.

Kapitel 9 – Unterbrechungen und Unregelmäßigkeiten der Anschlussnutzung aufgrund netzbezogener und sonstiger Umstände

Abschnitt 9.1

Sollte der Netzbetreiber durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen bei dem eigenen Unternehmen oder Zulieferbetrieben, Beschädigungen von Übertragungs- oder Verteileranlagen, Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG, hoheitliche Anordnungen) oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gehindert sein, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen des Netzbetreibers, bis diese Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

Abschnitt 9.2

Die Anschlussnutzung kann unterbrochen werden, wenn dies

Abschnitt 9.2.1

zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten,

Abschnitt 9.2.2

zur Vornahme von Maßnahmen des Einspeisemanagements nach den jeweiligen Bestimmungen des EnWG, des EEG, des KWKG sowie weiterer entsprechender Rechtsnormen,

Abschnitt 9.2.3

zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder sonstiger Gefährdungen und Störungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung oder

Abschnitt 9.2.4

zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Anlagen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich ist.

Abschnitt 9.3

Ist zur Unterbrechung der Anschlussnutzung die Trennung der elektrischen Anlage vom Netz des Netzbetreibers erforderlich, so ist der Netzbetreiber auch hierzu berechtigt. Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Trennung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Anschlussnutzer/

Anschlussnehmer wird den Netzbetreiber hierbei im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

Abschnitt 9.4

Der Netzbetreiber wird eine beabsichtigte Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Anschlussnutzung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt geben. Bei kurzen Unterbrechungen ist er zur Unterrichtung nur verpflichtet, wenn der Anschlussnutzer zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr bzw. -einspeisung angewiesen ist oder die an die elektrische Anlage angeschlossene/n Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n für die Regelenergieerbringung bereitgehalten wird/werden und dies dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform mitgeteilt hat. Eine Benachrichtigung kann entfallen, wenn die Unterrichtung

Abschnitt 9.4.1

nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder

Abschnitt 9.4.2

die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

Kapitel 10 – Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung aufgrund verhaltensbedingter Umstände

Abschnitt 10.1

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, wenn der Anschlussnehmer oder der Anschlussnutzer dem Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsvertrag oder einer sonstigen gegenüber dem Netzbetreiber bestehenden Verpflichtung zuwiderhandelt und die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung erforderlich ist,

Abschnitt 10.1.1

um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Anlagen Dritter ausgeschlossen sind oder

Abschnitt 10.1.2

um die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

Abschnitt 10.2

Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen, wenn

Abschnitt 10.2.1

der Netzzugang nicht durch einen Netznutzungsvertrag vertraglich sichergestellt ist,

Abschnitt 10.2.2

die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen oder eingespeisten Energiemengen zu einem Bilanzkreis entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur (derzeit in der Festlegung vom 20.12.2018 (Az.: BK6-18-032, MaBiS)) nicht gesichert ist oder

Abschnitt 10.2.3

der Anschluss der elektrischen Anlage an das Netz des Netzbetreibers nicht durch einen bestehenden Netzanschlussvertrag zwischen dem Anschlussnehmer und dem Netzbetreiber geregelt ist.

Abschnitt 10.3

Der Netzbetreiber ist weiter berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung zwei Wochen nach Androhung zu unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen, bei einer

Abschnitt 10.3.1

mehrmaligen Überschreitung der vertraglich vereinbarten Entnahme- oder Einspeisekapazität,

Abschnitt 10.3.2

oder sonstigen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers oder des Anschlussnutzers gegen eine gegenüber dem Netzbetreiber bestehende wesentliche Vertragspflicht, d.h. einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), insbesondere der Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung.

Abschnitt 10.4

Ein Vorgehen des Netzbetreibers nach den Ziffern 10.2 bis 10.3 dieses Vertrags ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen nachkommen wird.

Abschnitt 10.5

Darüber hinaus kann der Netzbetreiber entgeltlich die Anschlussnutzung unterbrechen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz trennen, wenn der Lieferant des Anschlussnutzers ein solches Vorgehen vom Netzbetreiber schriftlich verlangt und diese Rechtsfolge zwischen Lieferant und Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant hat dem Netzbetreiber gegenüber glaubhaft zu versichern, dass im Verhältnis zwischen ihm und dem Anschlussnutzer die vertraglichen Voraussetzungen zur Einstellung der Belieferung erfüllt sind, insbesondere dem Anschlussnutzer keine Einwände oder Einreden zustehen, die den Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entgegenstehen und die Folgen nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen sowie keine hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnutzer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommen wird.

Abschnitt 10.6

Der Netzbetreiber hat den Netzanschluss unverzüglich wieder herzustellen und die Anschlussnutzung zu ermöglichen, sobald die Gründe für die Unterbrechung und gegebenenfalls Trennung entfallen sind und der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder im Fall der Ziffer 10.5 der die Sperrung beauftragende Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme des Anschlusses und der

Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

Abschnitt 10.7

Ziffer 10 findet keine Anwendung, soweit Rechtsnormen einer Unterbrechung von Anlagen zur Erzeugung entgegenstehen.

Kapitel 11 – Geduldete Energieentnahme oder Energieeinspeisung ohne Bilanzkreiszuordnung

Abschnitt 11.1

Sofern der Anschlussnutzer über das Versorgungsnetz des Netzbetreibers Energie bezieht, ohne dass dieser Bezug einem Liefervertrag oder einem sonstigen Lieferverhältnis zugeordnet werden kann, erfolgt die Belieferung zu Gunsten und zu Lasten des Unternehmens, das nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist. Hierbei handelt es sich um den Grundversorger. Der Grundversorger hat sich mit dieser Regelung einverstanden erklärt, sofern die Energieentnahme des Anschlussnutzers ohne Bilanzkreiszuordnung nicht infolge einer zuvor erfolgten Kündigung eines Lieferverhältnisses zwischen dem Anschlussnutzer und dem Unternehmen, welches Grundversorger ist, entstanden ist. Die Belieferung des Anschlussnutzers stellt eine Ersatzbelieferung analog der Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG dar. Der Grundversorger ist berechtigt, die Belieferung abzulehnen, sofern sie ihm wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Belieferung durch den Grundversorger erfolgt zu den von diesem Unternehmen veröffentlichten Bedingungen der Ersatzbelieferung. Der Grundversorger ist berechtigt, dem Anschlussnutzer die Ersatzbelieferung nach den veröffentlichten Bedingungen in Rechnung zu stellen. Der Grundversorger kann die dabei entnommenen Energiemengen auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung oder anderer geeigneter Methoden zur Ermittlung der Energieentnahme schätzen, soweit die Energieentnahme nicht gemessen worden ist. Die Ersatzbelieferung endet, wenn die Energieentnahme des Anschlussnutzers auf der Grundlage eines Energieliefervertrags des Anschlussnutzers erfolgt oder der Grundversorger die Aufnahme oder Fortsetzung der Ersatzbelieferung wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit ablehnt. Im Übrigen sind der Grundversorger und der Anschlussnutzer jederzeit zur fristlosen Kündigung der Ersatzbelieferung berechtigt; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Die Kündigung kann auch dem Netzbetreiber mitgeteilt werden.

Abschnitt 11.2

Sofern der Anschlussnutzer über das Netz des Netzbetreibers Elektrizität entnimmt oder einspeist, ohne dass diese Nutzung einem Bilanzkreis zugeordnet werden kann, handelt es sich um eine vertragswidrige Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbrechen kann. Bei einer vertragswidrigen Anschlussnutzung ist der Netzbetreiber berechtigt, die Unterbrechung der Anschlussnutzung vorzunehmen und, soweit dazu erforderlich, die elektrische Anlage vom Netz zu trennen. Nimmt der Netzbetreiber zunächst keine Unterbrechung vor, obwohl er hierzu berechtigt wäre, ist der Anschlussnutzer gleichwohl verpflichtet, umgehend eine Bilanzkreiszuordnung sicher zu stellen. Eine derartige Duldung dieser Anschlussnutzung erfolgt ohne Anerkennung einer

Rechtspflicht und vorbehaltlich der Geltendmachung etwaiger Ansprüche, insbesondere Ersatzansprüchen für eine Energieentnahme. Der Netzbetreiber weist den Anschlussnutzer auf die geduldete Anschlussnutzung hin, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Die geduldete Anschlussnutzung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen unterbunden werden.

Kapitel 12 – Messstellenbetrieb

Abschnitt 12.1

Solange und soweit nicht ein Dritter den Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) auf Grundlage einer Vereinbarung des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers im Sinne von §§ 5, 6 MsbG durchführt, ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber (Grundzuständigkeit).

Abschnitt 12.2

Soweit und solange der Messstellenbetrieb durch einen Dritten vorgenommen wird, bleibt der Netzbetreiber zu einer eigenen (Kontroll-)Messung auf eigene Kosten berechtigt, es sei denn, dass diese dem Anschlussnutzer/Anschlussnehmer unzumutbar ist.

Abschnitt 12.3

Für Mess- und Steuereinrichtungen hat der Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers vorzusehen. Die Zählerplätze müssen leicht zugänglich sein, wofür der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer jederzeit Sorge zu tragen hat.

Abschnitt 12.4

Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen. Bei der Wahl des Aufstellungsorts berücksichtigt der Netzbetreiber die Möglichkeit der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem nach dem MsbG. In Gebäuden, die neu an das Netz angeschlossen werden, sind die Messstellen so anzulegen, dass Smart-Meter-Gateways im Sinne von § 2 Nr. 19 MsbG nachträglich einfach eingebaut werden können. Ausreichend in diesem Sinne ist ein Zählerschrank, der Platz für ein Smart-Meter-Gateway bietet. Dies gilt auch in Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/10/31 EU (ABl. L 153 vom 18.06.2010, S. 13) unterzogen werden, soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen bei der Wahl des Aufstellungsorts zu wahren. Er ist verpflichtet, den bevorzugten Aufstellungsort des Anschlussnehmers zu wählen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussnehmer hat die Kosten einer Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen zu tragen.

Abschnitt 12.5

Anschlussnutzer und Anschlussnehmer haben den Verlust, die Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt 12.6

Der Anschlussnutzer ist berechtigt, die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Befundprüfung nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 MessEG zu verlangen.

Abschnitt 12.7

Ist der Netzbetreiber der Messstellenbetreiber, gilt zusätzlich folgendes:

Abschnitt 12.7.1

Sämtliche im Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrag aufgeführte Mess- und Steuereinrichtungen stellt der Netzbetreiber; sie verbleiben in dessen Eigentum.

Abschnitt 12.7.2

Der Anschlussnutzer/Anschlussnehmer haftet für das Abhandkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers. Dies gilt nicht, soweit ihn hieran kein Verschulden trifft.

Abschnitt 12.7.3

Bei Messsystemen gemäß § 2 Nr. 13 MsbG, die als registrierten Lastgangmessungen mit konventioneller Messtechnik ausgeführt sind, gilt Folgendes:

Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer trägt grundsätzlich dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein geeigneter (insbesondere dauerhafter und betriebsbereiter) Kommunikationsanschluss sowie eine Netzsteckdose unentgeltlich zur Verfügung steht. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Bei Veränderung im Stand der Technik der Zähler- und Übertragungstechnik kann der Netzbetreiber einen Wechsel der Zähler- und Übertragungstechnik auf digitale Ausführungen des Telekommunikationsanschlusses verlangen. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.

Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus vorstehendem Absatz nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.

Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, wie z. B. die vom Netzbetreiber ermittelten Zählwerte oder Lastgänge, werden von dem Netzbetreiber außerhalb seiner bestehenden Verpflichtungen im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt nach billigem Ermessen verlangen.

Abschnitt 12.7.4

Bei intelligenten Messsystemen (iMS) gemäß § 2 Nr. 13 MsbG gilt Folgendes:

Auf Verlangen des Netzbetreibers werden die für die Abrechnung relevanten Messwerte mittels einer Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Anschlussnutzer trägt grundsätzlich

dafür Sorge, dass dem Netzbetreiber in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein geeigneter (insbesondere dauerhafter und betriebsbereiter) IP-basierter Kommunikationsanschluss unentgeltlich zur Verfügung stehen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer. Die Ausführung der Maßnahme wird vom Netzbetreiber mit dem Anschlussnutzer abgestimmt.

Kommt der Anschlussnutzer seiner Verpflichtung aus vorstehendem Absatz nicht oder nicht fristgerecht nach, so liest der Netzbetreiber die Zähler manuell oder mittels mobiler Datenerfassung ab. Der Anschlussnutzer trägt die hieraus entstehenden Kosten.

Vom Anschlussnutzer gewünschte Datenübermittlungen, die über die Mindestanforderungen gem. § 61 MsbG hinausgehen, werden von dem Netzbetreiber im Rahmen des technisch Möglichen erbracht. Der Netzbetreiber kann hierfür ein Entgelt nach billigem Ermessen verlangen.

Kapitel 13 – Grundstücksbenutzung

Abschnitt 13.1

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat, sofern er Grundstückseigentümer ist, für Zwecke der Versorgung durch den Netzbetreiber das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über seine im gleichen Netzgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft Grundstücke, die an das Verteilernetz angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

Abschnitt 13.2

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

Abschnitt 13.3

Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich dem Anschluss des betroffenen Grundstücks dienen.

Abschnitt 13.4

Wird der Netzanschlussvertrag beendet, so hat der Anschlussnehmer, der Grundstückseigentümer ist, die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch 3 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Dies gilt bei einer Einstellung der Anschlussnutzung entsprechend für den Anschlussnutzer, der Grundstückseigentümer ist.

Abschnitt 13.5

Muss zum Netzanschluss des Grundstücks eine besondere Transformatorenanlage oder ein anderes Betriebsmittel aufgestellt werden, so kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Anschlussnehmer einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich für die Dauer des Netzanschlussverhältnisses des Grundstücks zur Verfügung stellt. Der Netzbetreiber darf den Transformator bzw. das Betriebsmittel auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist. Wird das Netzanschlussverhältnis für das Grundstück beendet, so hat der Anschlussnehmer die Transformatorenanlage noch drei Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

Abschnitt 13.6

Der duldungspflichtige Anschlussnehmer, wird auf Wunsch des Netzbetreibers einen Dienstbarkeitsvertrag abschließen, auf dessen Basis er dem Netzbetreiber die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu dem Zwecke nach Ziffer 13.1 und/oder 13.5 bewilligt. Sofern der Anschlussnehmer nicht Grundstückseigentümer ist, wird er auf Verlangen des Netzbetreibers die Zustimmung des Grundstückseigentümers zum Abschluss des Dienstbarkeitsvertrags und der Bewilligung zur Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch beibringen. Mit Eintragung dieser Dienstbarkeit im Grundbuch zahlt der Netzbetreiber dem Grundstückseigentümer eine einmalige Entschädigung nach den allgemein üblichen Entschädigungssätzen. Die Kosten für die Eintragung trägt der Netzbetreiber.

Abschnitt 13.7

Verändern sich die Eigentumsverhältnisse am angeschlossenen Objekt nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten der Umverlegung zu tragen, wenn der Dritte berechtigt die Umverlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

Abschnitt 13.8

Die vorstehenden Absätze gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und -flächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrsflächen und -wegen bestimmt sind.

Kapitel 14 – Zutrittsrecht

Der Anschlussnutzer/Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag oder nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. Europäische Netzkodizes, EnWG, MsbG, EEG oder KWKG), insbesondere zur Unterbrechung und Trennung des Anschlusses oder zur Unterbrechung der Anschlussnutzung sowie zur Ausübung des Messstellenbetriebs einschließlich der Messung, erforderlich ist. Ist der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer nicht Grundstückseigentümer, hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Grundstückseigentümer den Zutritt nach Maßgabe von Satz 1 gestattet.

Kapitel 15 – Haftung für Schäden bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten und in sonstigen Fällen

Abschnitt 15.1

Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnutzer (Einspeisung und Bezug) für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, entsprechend § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV, BGBl. I 2006, 2477) vom 1. November 2006, der folgenden Wortlaut hat:

„§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung

(1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird

1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf

1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis eine Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insge-

samt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5 000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.

(6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.

(7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen, mitzuteilen.“

Abschnitt 15.2

Für die Haftung des Netzbetreibers gegenüber dem Anschlussnehmer für Schäden, die diesem durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, gilt Ziffer 15.1 entsprechend.

Abschnitt 15.3

Sind Dritte an die elektrische Anlage angeschlossen oder nutzen Dritte den Anschluss ohne selbst mit dem Netzbetreiber einen Anschlussnutzungsvertrag vereinbart zu haben, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, mit diesen eine Haftungsregelung entsprechend § 18 NAV für Schäden, die diesen durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, zu Gunsten des Netzbetreibers zu vereinbaren. Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellt der Anschlussnehmer den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden. Entsprechendes gilt für den Anschlussnutzer,

soweit er für den Anschluss oder die Nutzung durch einen Dritten verantwortlich ist.

Abschnitt 15.4

Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Anschlussnutzer veranlassten Austauschs von Mess- und/oder Steuerrichtungen durch einen Dritten nach § 5 MsbG hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.

Abschnitt 15.5

Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.

Abschnitt 15.6

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ist verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchseinheiten eigene zumutbare Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin hat er dem Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer auf weitere zumutbare Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.

Abschnitt 15.7

Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziffer 15.1 oder 15.2 i. V. m. § 18 NAV nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und Anschlussnehmern für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei

Abschnitt 15.7.1

Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

Abschnitt 15.7.2

der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

Abschnitt 15.8

§§ 13, 14 EnWG bleiben unberührt.

Abschnitt 15.9

Die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist ausgeschlossen, es sei denn, der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer ist ein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 15.10

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt 15.11

Bei der Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas ist nach § 10 Abs. 3 EEG zugunsten des Anlagenbetreibers § 18 Abs. 2 NAV entsprechend anzuwenden.

Kapitel 16 – Missbräuchliche Anschlussnutzung; Vertragsstrafe

Entnimmt der Anschlussnutzer oder der Anschlussnehmer Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ergibt sich durch Addition eines Leistungsbestandteils, welcher aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Entnahmekapazität mit dem geltenden und im Preisblatt für Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers veröffentlichten Leistungspreis der Anschlussnetzebene ≥ 2.500 Jahresbenutzungsstunden ermittelt wird, sowie eines Arbeitsbestandteils, welcher für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens jedoch für ein Jahr, auf der Grundlage einer täglichen zehnstündigen Nutzung auf Basis des geltenden und im Preisblatt für Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers veröffentlichten Arbeitspreises der Anschlussnetzebene zugrunde gelegt wird. Ist die Dauer des Gebrauchs nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

Wird die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Entnahmekapazität überschritten, so ist der Netzbetreiber berechtigt, vom Anschlussnehmer eine Vertragsstrafe zu verlangen. Gleiches gilt für den Anschlussnutzer, sofern die im Anschlussnutzungsvertrag vereinbarte Entnahmekapazität überschritten wird. Kann der Netzanschluss zeitgleich von mehreren Anschlussnutzern genutzt werden, setzt die Erhebung einer Vertragsstrafe gegenüber dem einzelnen Anschlussnutzer zudem voraus, dass die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Entnahmekapazität aller Anschlussnutzer höher ist als die zwischen Anschlussnehmer und Netzbetreiber vereinbarte. Besteht ein Anspruch sowohl gegen Anschlussnehmer als auch gegen einen oder mehrere Anschlussnutzer, so haften sie – gegebenenfalls anteilig – gesamtschuldnerisch. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das Doppelte des Leistungspreises gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der Netznutzung pro kW Überschreitung (Überschreitungsleistung). Als Überschreitungsleistung gilt die gemessene Wirkleistung in kW, abzüglich der vereinbarten Entnahmekapazität. Der Netzbetreiber kann die Vertragsstrafe für mehrere Überschreitungen bis zu dem Zeitpunkt, in dem der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer von der Über-

schreitung Kenntnis erlangt, insgesamt nur einmal fordern. Die Vereinbarung der Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weiterer Ansprüche nicht aus.

Kapitel 17 – Vorauszahlungen; Abschlagszahlungen

Der Netzbetreiber kann für die vertraglich geschuldeten Zahlungen in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

Kapitel 18 – Abrechnung; Zahlung; Verzug

Abschnitt 18.1

Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang auf dem Konto des Netzbetreibers. Werden Rechnungen ganz oder teilweise nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Netzbetreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens bleibt unberührt.

Abschnitt 18.2

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsforderungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers ergibt.

Abschnitt 18.3

Gegen die Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

Kapitel 19 – Datenschutz

Abschnitt 19.1

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers ist:

Bei Verträgen mit der
wesernetz Bremen GmbH
Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen
Telefon 0421 359-1212, www.wesernetz.de

und bei Verträgen mit der
wesernetz Bremerhaven GmbH
Hansastraße 17/19, 27568 Bremerhaven
Telefon 0471 477-1212, www.wesernetz.de

Abschnitt 19.2

Unsere Ansprechpartner zu allen Fragen rund um das Thema Datenschutz erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

swb AG, Konzerndatenschutz
Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen
E-Mail: datenschutz@swb-gruppe.de

Abschnitt 19.3

wesernetz verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

Abschnitt 19.4

wesernetz verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
- b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz oder wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.

Abschnitt 19.5

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 19.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Messstellenbetreiber oder Ersatzversorger i. S. d. § 38 EnWG.

Abschnitt 19.6

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

Abschnitt 19.7

Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers werden zu den unter Ziffer 19.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.

Abschnitt 19.8

Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat gegenüber wesernetz Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO), Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung er-

folgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Abschnitt 19.9

Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wesernetz gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

Abschnitt 19.10

Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Abschnitt 19.11

wesernetz verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunftgebern, erhält.

Kapitel 20 – Anpassungen des Vertrags

Abschnitt 20.1

Die Regelungen des Vertrags und der Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, EEG, KWKG, MsbG, MessEG, MessEV sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung und Entscheidungen der Regulierungsbehörden sowie – als Leitbild – der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann eine vertragliche Regelungslücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder die Regelung der vertraglichen Regelungslücke zur zumutbaren Fort- und Durchführung des

Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

Abschnitt 20.2

Anpassungen des Vertrags und/oder der Anlagen nach Ziffer 20.1 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Schriftform mitteilt. In diesem Fall hat der Vertragspartner (Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Vertragspartner (Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer) vom Netzbetreiber in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Abschnitt 20.3

Über den vorstehenden Absatz hinausgehende Anpassungen des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsvertrags oder dieser AGB – einschließlich dieser Klausel – bedürfen der Textform.

Kapitel 21 – Übertragung des Vertrags

Die Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem jeweils anderen Vertragspartner rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der andere Vertragspartner vom übertragenden Vertragspartner in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder in Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

Kapitel 22 – Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

Kapitel 23 – Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info.

Kapitel 24 – Schlussbestimmungen

Abschnitt 24.1

Die Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Abschnitt 24.2

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

